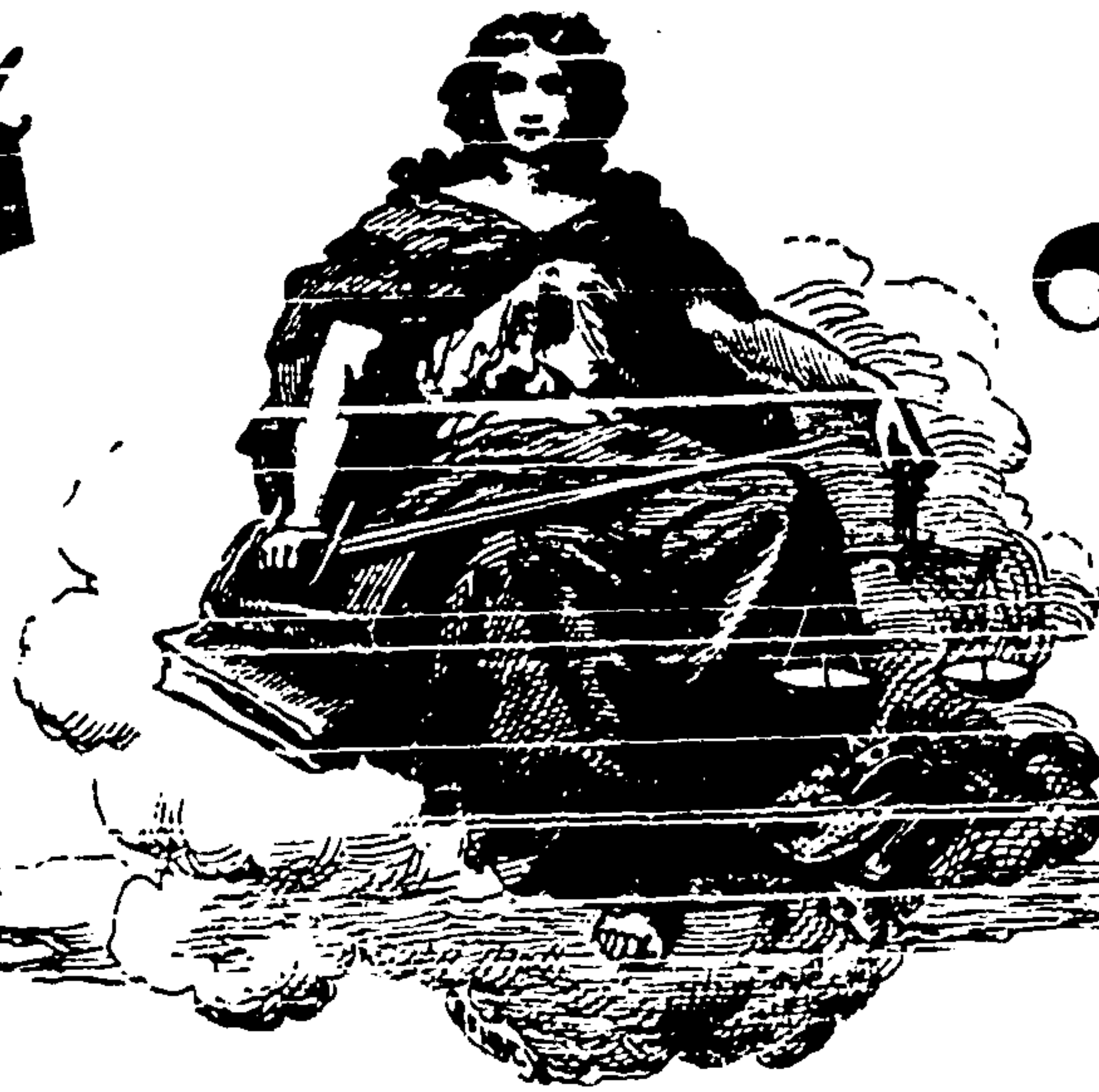


Gerichts

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen netto.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.



Zeitung.

Das Gesetz unsrer Waffe,
Gerechtigkeit unsrer Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierzehnjährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließlich
monatlich 2 Mark 40 Pf.
50 Pf.

Zufusatz:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Roshstraße 30.

Sonnabend, den 21. Mai.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat Juli Abonnements zum Preise von 34 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Roshstraße 30.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Ueber den Polke-Prozess haben wir in voriger Nummer nichts zu berichten gehabt, da wiederum einige Tage Pause gemacht worden war. Die letzten Tage wurden ausnahmslos der Vernehmung der Zeugen gewidmet, und es lohnt nicht, hierauf näher einzugehen, da ja die Thatsachen, auf welche es ankommt, bekannt sind. Wir können nur bemerken, daß die Zeugen teilweise die Behauptung aufstellten, sie erachteten sich für durch den Angeklagten geschädigt, da sie einstweilen durch die Empfehlung der Façon-Schmiede zum Anlauf dieses Papiers bewogen worden seien, und da andererseits der Kurssturz ihnen erheblichen Verlust an barem Gelde zugefügt habe. Es muß dabei aber betont werden, daß diese Aussagen nicht hinreichen können, um die Anklage zu stützen; denn die Zeugen waren sehr unsicher in ihren Angaben, und sie mußten denn auch auf Befragen des Herrn Rechtsanwalts Dr. Fr. Friedmann zugeben, daß sie entweder erst durch die öffentliche Aufforderung der Staatsanwaltschaft zur Weibung an die Geschädigten voreingenommen worden seien, oder daß sie überhaupt jetzt nicht mehr angeben könnten, von welchen Erwägungen sie beim Anlauf des Papiers geleitet worden seien.

Wie sich das Verhältnis zwischen den einzelnen Rechtsfaktoren gestaltet hat, zeigte wohl am besten ein Zwischenfall, der zwar sehr schnell beigelegt wurde, aber doch tief hinführen läßt. Der Staatsanwalt hatte nämlich den Herrn Rechtsanwalt Dr. Fr. Friedmann mitten in einer Fragestellung unterbrochen. Der Rechtsanwalt verbat sich dies energisch, und der Vorsitzende erklärte, daß er zwar über den Staatsanwalt keine Disciplinargewalt habe, daß er aber auch dessen Vorgehen nicht rechtfertigen könne. Der Staatsanwalt erklärte darauf, daß er die Frage des Verteidigers für unzulässig halte, weil der Zeuge, an den dieselbe gerichtet sei, schon einmal im entgegengegesetzten Sinne ausgesagt habe. Der Vorsitzende erwiderte, der Gerichtshof halte die Frage des Verteidigers für durchaus zulässig; denn der Verteidiger könne eine frühere Antwort missverstanden haben und dürfe deshalb auch auf einen schon besprochenen Punkt zurückkommen. Es zeigt dies doch wohl deutlich, wie die Stimmung der beteiligten Rechtsfaktoren augenblicklich beschaffen ist. (Fortsetzung folgt.)

Antzgericht I.

Hundertfünfundzwanzigste Abteilung.

Unfährlich durchwandern zahlreiche Auswanderer die Residenz, die aus allen Teilen Europas, namentlich aus Rußland und Ostpreußen kommen und von hier aus nach Bremen oder Hamburg reisen, um dann die Fahrt über den Ocean anzutreten. Diese Leute brauchen sich heutigen Tages nicht sonderlich um eine Fahrgelegenheit zu bemühen, da die verschiedensten Gesellschaften in günstigen Bedingungen überhieten. Die Gesellschaften warten deshalb auch nicht, bis die Auswanderer in der Hafenstadt angekommen sind, sondern entsenden ihre Agenten bis nach Berlin, und namentlich auf dem Lehrter und Schlesischen Bahnhof sowie auch in Charlottenburg sind stets Agenten anwesend, um die Auswanderer sofort für die Gesellschaft, in deren Auftrag sie kommen, zu „fangen“. Es ist dieser Passagierfang in einer Weise betrieben worden, durch welche die Polizei sich schließlich veranlaßt gesehen hat, einige Beamte ausschließlich mit dem Bahnhofsdiens zu Schutz der Auswanderer zu betrauen, und zwar sind es die Schuppleute Hinzmann und Träger, die jetzt nach diesen eigenartigen Dienst zu versehen haben.

Der Agent Mattfeld hat in der Invalidenstrasse ein Agenturbureau für den Norddeutschen Lloyd gegründet, und er unterhält zahlreiche Beamte, denen es obliegt, Fahrgäste zu werben. Zu dem Personal ge-

hören auch Dolmetscher. Es ist diesen Agenturbeamten natürlich nicht angenehm, daß sie bei ihrer Thätigkeit auf den Bahnhöfen gewissermaßen unter Polizeiaufsicht stehen, und es ist deshalb wohl begreiflich, daß zwischen den Polizeibeamten und den Agenten nicht das beste Einvernehmen herrscht. Ein ganz eigentümliches Verhältnis ist jedoch gerade in dem Mattfeld'schen Bureau eingetreten. Der Polizeileutnant a. D. Montanus hat nämlich in dem Mattfeld'schen Bureau eine Stellung angenommen, und die Eigenartigkeit dieses Verhältnisses besteht gerade darin, daß Herr Montanus früher direkter Vorgesetzter der Schuppleute Hinzmann und Träger war; denn ihm lag die Ueberwachung des Auswandererwesens ob, und nun ist er in die Reihen derer übergetreten, die er vor seinem Uebertritt zu überwachen hatte. Wollte man nun daraus schließen, daß die Schuppleute gegen ihren früheren Vorgesetzten ein Auge zudrücken sollten, so wäre das weit gefehlt; denn gerade zwischen Herrn Montanus und den Polizeibeamten herrscht das gesponnenste Verhältnis. Einerseits suchen die Beamten gerade dem früheren Vorgesetzten nichts durchgehen zu lassen, andererseits ist der ehemalige Vorgesetzte der Schuppleute erbittert, daß er jetzt von denen überwacht werden soll, denen er bisher zu befehlen hatte.

Im vorigen Jahre hatte der Schuppleute Hinzmann den Agenten Mattfeld und mehrere seiner Beamten wegen Beleidigung angezeigt, und Mattfeld und Senoffen wurden auch unter Anklage gestellt. Mattfeld wurde jedoch gleich in erster Instanz freigesprochen, und die übrigen Angeklagten legten gegen dieses Urteil Berufung ein. Am 18. Januar fand der Berufungstermin statt, zu dem auch die Schuppleute Hinzmann und Träger als Zeugen vorgeladen waren. Diese Zeugen wurden jedoch nicht vernommen, sondern der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung.

Nach Beendigung des Termins soll nun der Schuppleute Hinzmann seinem Ingrimm über den Ausgang dieser Sache auf eigentümliche Weise Luft gemacht haben. Die Zeugen, durch welche er befehen überführt werden sollte, können allerdings nicht als ganz unbetheilt angesehen werden. Es sind dies der Gastwirt Koberling und ein Handelsmann. Daß der erstere auf Seiten des Mattfeld steht, ist sicher; denn Mattfeld bringt diejenigen Auswanderer, die sich für den Norddeutschen Lloyd entschieden haben, stets bei Koberling unter, und dieser macht dadurch ein gutes Geschäft; er wird sich also hüten, sich den einflussreichen Agenten zum Gegner zu machen. Der Handelsmann aber lebt ebenfalls vorzugsweise von den Auswanderern, die bei Koberling einkehren. Diese beiden Leute, die aus Interesse an dem Ausgange des Prozesses sich in den Zuhörerraum begeben hatten, wollten nach Beendigung des Termins den Schuppleute Hinzmann auf dem Korridor getroffen und gehört haben, daß Hinzmann mit lauter Stimme gerufen habe: „Dieser Mattfeld kann das größte Verbrechen begehen, der wird doch freigesprochen!“

Diese Aeußerung hinterbrachten Koberling und der Handelsmann dem Mattfeld, und dieser stellte gegen Hinzmann den Strafantrag wegen öffentlicher Beleidigung. Ein Unglück kommt jedoch selten allein, und deshalb erhielt auch Hinzmann noch eine zweite Anklage. Herr Montanus hatte sich nämlich dem Strafantrag des Mattfeld angeschlossen und auch seinerseits den Hinzmann der Beleidigung geziehen. Nach der Angabe des Herrn Montanus sollte nämlich Hinzmann eines Tages in der Invalidenstrasse hinter ihm her gelaufen sein und im Vorübergehen gerufen haben: „Ich bin ein Ehrenmann, das ist erwiesen; aber Du bist ein Dumpe, ein gemeiner Schlepper!“

Kein Dritter, der dies hätte hören können, sei in der Nähe gewesen, und deshalb sei er, Montanus, dem Hinzmann gefolgt, bis ihm mehrere Personen entgegen-

gekommen seien. Er habe dann zu Hinzmann gesagt: „Wenn Sie kein Feigling sind, dann wiederholen Sie Ihre Aeußerung vor diesen Zeugen!“ Dies habe Hinzmann jedoch nicht gethan; er habe sich vielmehr höhnisch den Bart gedreht und sei mit großen Schritten durch den tiefen Schnee entflohen. Nach dieser Erzählung handelte es sich also nicht um eine öffentliche Beleidigung, und die Staatsanwaltschaft würde zweifellos die Verfolgung abgelehnt und den Beleidigten auf den Privatklageweg verwiesen haben, wenn sich der Strafantrag des Herrn Montanus nicht mit dem des Herrn Mattfeld verbunden hätte. Da dies nun aber der Fall war, erhob die Staatsanwaltschaft wegen beider Beleidigungen Anklage gegen den Schuppleute Hinzmann.

Der Angeklagte erklärte sich in beiden Fällen der Anklage für nichtschuldig. In dem Mattfeld'schen Falle sei er überhaupt nicht allein über den Korridor gegangen, sondern gemeinschaftlich mit Träger, und es sei ihm auch garnicht eingefallen, zu sagen, Mattfeld könne das größte Verbrechen begehen, der werde doch freigesprochen, sondern er habe im Gegenteil zu Träger gesagt, daß Montanus immer der Meinung gewesen sei, Mattfeld werde doch stets freigesprochen; er, Hinzmann, glaube aber dies doch nicht. Der Schuppleute Träger beklundete auch, daß er thatsächlich mit Hinzmann gegangen sei, denn dieser habe die Liquidation für die Zeugengelder erhalten, und deshalb hätten auch die Zeugen zusammen gehen müssen. Der Vorsitzende erklärte es auch für höchst unwahrscheinlich, daß ein Schuppleute in die blaue Luft hinein eine derartige Aeußerung rufen sollte. Die Zeugen Koberling und der Handelsmann Danziger beschworen, daß sie thatsächlich gehört hätten, wie der Schuppleute Hinzmann, der ganz allein gegangen sei, die fraglichen Worte ausgesprochen habe.

Der zweite Punkt der Anklage rief eine recht erregte Debatte hervor. Der Angeklagte behauptete nämlich, es sei ihm nicht in den Sinn gekommen, seinen ehemaligen Lieutenant zu beleidigen. Wenn der Zeuge dies sage, dann behaupte er die Unwahrheit, und er müsse sich die ganze Geschichte aus den Fingern gefoggen haben. Es sei dem Polizei-Offizier schon während seiner Thätigkeit als Beamter stets darum zu thun gewesen, die Agenten Mattfelds zu schonen, und er habe seine Beamten stets dahin instruiert, gegen Mattfeld keine schriftlichen Anzeigen zu erstatten; denn Mattfeld habe so hohe Konnexionen, daß gegen ihn wohl nur sehr selten eine Anzeige Erfolg haben könne. Eine schriftliche Anzeige müsse nämlich der Polizeileutnant stets weiter gehen lassen, während es bei einer nur mündlichen Anzeige ihm überlassen bleibe, ob er die Anzeige weiter gehen lassen wolle oder nicht. Herr Montanus wies diese Angabe des Angeklagten mit Entrüstung zurück; er habe stets dafür gesorgt, daß gegen alle Ueberschreitungen der Auswanderer-Agenten vorgegangen werde. Auf Befragen des Herrn Rechtsanwalts d'Harques mußte der Zeuge jedoch zugeben, daß er an demselben Tage, an dem er aus dem Polizeidiens geschieden, in das Mattfeld'sche Bureau eingetreten sei, und daß er dort allein 6000 Mk. festes Gehalt bekomme.

Der Schuppleute Träger behauptete unter seinem Eide, daß thatsächlich der Lieutenant Montanus die Instruktion erteilt habe, gegen Mattfeld'sche Agenten nur mündliche Anzeigen zu erstatten. Der Widerspruch zwischen den Schuppleuten und dem ehemaligen Lieutenant war nicht aufzuklären, und der Vorsitzende schloß deshalb die Beweisaufnahme. Der Staatsanwalt hielt die Anschuldigungen der Zeugen für hinreichend und beantragte 60 Mk. Geldstrafe.

Herr Rechtsanwalt Heine schloß sich dem Antrag des Staatsanwalts in seiner Eigenschaft als Rechtsbeistand des Nebenklägers Montanus an. Herr Rechts-

Seite zwei Betlagen.